

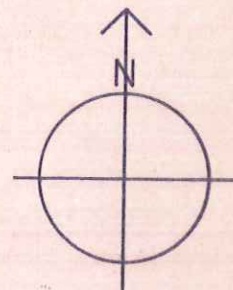
BEBAUUNGS - UND GRÜNORDNUNGSPLAN

" G I JAHRDORF I "

DECKBLATT NR. 1

STADT : HAUZENBERG
LANDKREIS : PASSAU
REG. BEZIRK : NIEDERBAYERN

BESTANDSAUFNAHME	11.86 AF
PLANAUSARBEITUNG	01.87 AF
GEÄNDERT	05.87 HH
GEÄNDERT	11.87 HH
GEÄNDERT	07.88 HH
GEÄNDERT	
PLANAUSGANG	04. AUG. 1988



M A S S T A B
BEBAUUNGSPLAN
1 : 1000
ÜBERSICHTSPLAN
1 : 5000

GRÜNORDNUNG

LANDSCHAFTSARCHITEKT H. BAUER
NORDRING 8 · TEL. 08161/63480
8 0 5 1 M A R Z L I N G

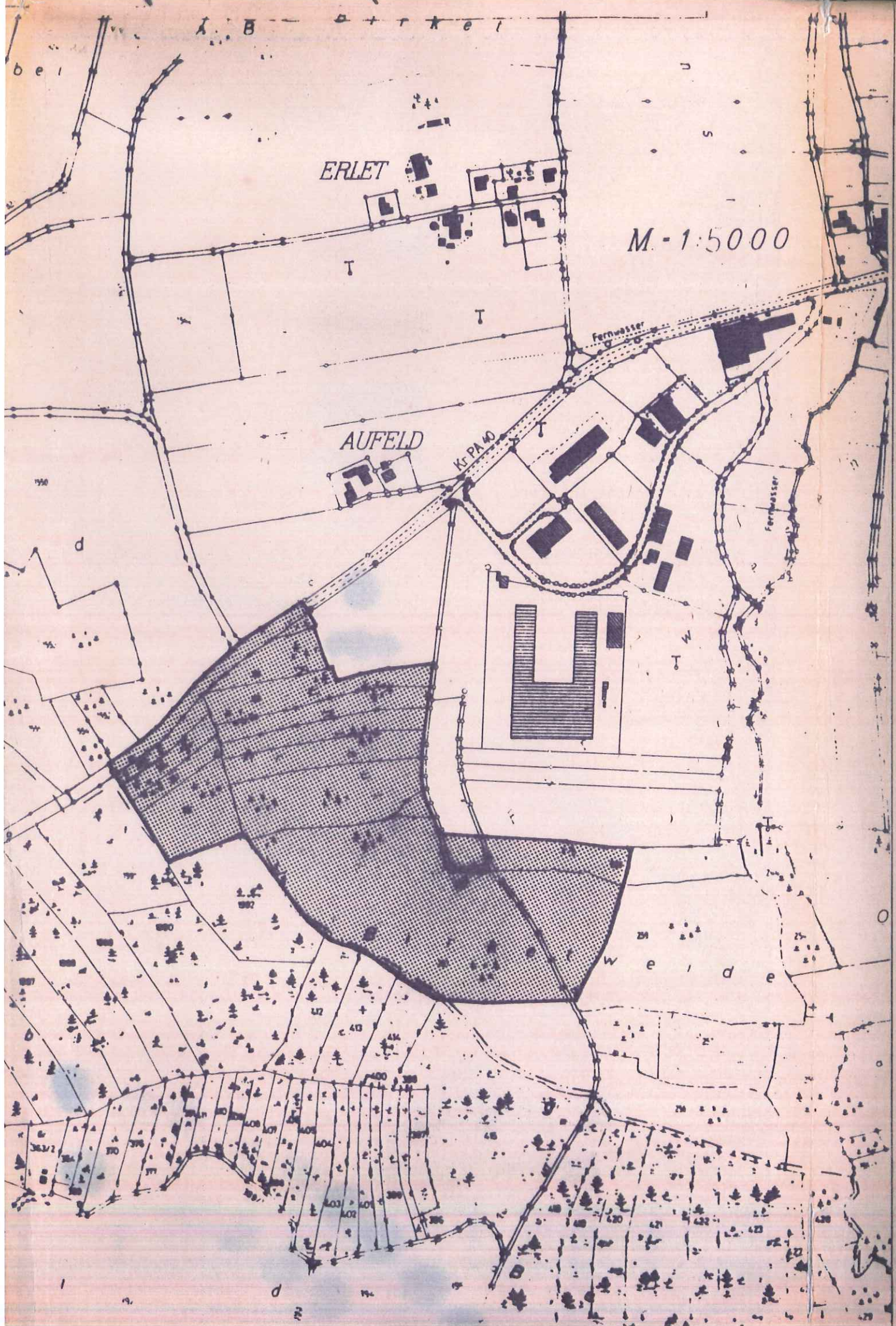
ENTWURF UND AUSARBEITUNG

ARCHITEKTURBÜRO FESSL - TELLO
KUSSLERSTR. 11 · TEL. 08586/4540
8395 H A U Z E N B E R G



PLANUNTERLAGEN:

AMTLICHE FLURKARTEN DES VERMESSUNGSAMTES PASSAU.
HÖHENSCHICHTLINIEN VOM BAYER. LANDESVERMESSUNGSAMT MÜNCHEN.
PLÄNE ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET.



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANL. FESTSETZUN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPL. SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHEN V (DIE NUMMERIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.3.2 **GI** INDUSTRIEGEBIET GEM. §9 BAUNVO
 NICHT ZULÄSSIG SIND DIE AUSNAHMEN DES ABS. 3 NR. 1
 (§1 ABS 6 NR 1)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,8 HÖCHSTZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL.
 (§17 BAUNVO)

9,0 HÖCHSTZULÄSSIGE BAUMASSENZAHL
 (§17 BAUNVO)

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN


3.1/3.2 o/g DIE BAUWEISE KANN DEN ERFORDERNISS
 DER SICH ANSIEDELNDEN BETRIEBE AN-
 GEPASST WERDEN


3.4  BAUGRENZE

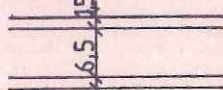
5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE


5.1.2  ÜBERÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSE

6. VERKEHRSFÄCHEN

6.1  STRASSENVERKEHRSFÄCHEN GEPLANT

6.1.1  ÖFFENTL. FUSS- O. RADWEGE

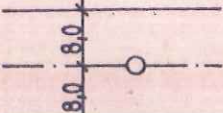
6.1.2  MASSANGABE ÜBER AUSBAUBREITE VERKE
 WEGE


6.2  STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN

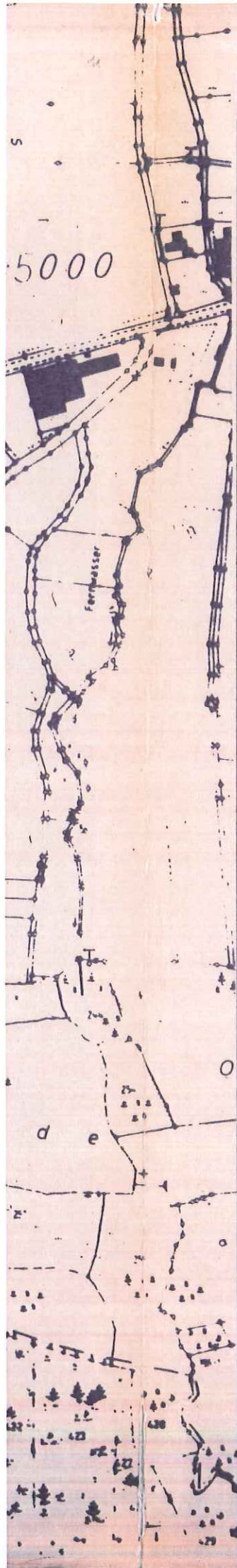
6.4  EIN- BZW. AUSFAHRTEN

6.7  SICHTDREIECK

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANL. U. HAUPTABWASSEF LEITUNGEN

8.1  HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT LEISTUNGS
 SCHUTZZONE UND MAST

8.2  HAUPTABWASSERLEITUNG



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANL. FESTSETZUNGEN

ZEICH

9. GRÜNFLÄCHEN

9.1

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

9.1.1



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN IM VERKEHRS-
BEREICH UND ALS EINGRÜNUNG DER BAUBE-
REICHE

9.1.2



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN ALS WALDMANTEL

9.2

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

9.2.1



PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ALS EINGRÜNUNG
DER BAUBEREICHE

9.2.2



PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ALS WALDMANTEL

9.3 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

9.3.1



NEUZUPFLANZENDE SOLITÄR-BÄUME

9.3.2



NEUZUPFLANZENDE GESCHLOSSENE GEHÖLZ-
PFLANZUNG

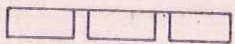
15. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

15.12



GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES

15.12.1



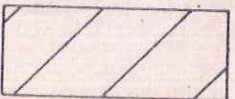
GRENZEN DES BISHER BESTEHENDEN
BEBAUUNGSPLANES

15.14



BEREINIGTE GRUNDSTÜCKSGRENZE

15.15



FLÄCHEN MIT BESONDEREN BAULICHEN
AUFLAGEN

16. K

16

16

16

16

16

16

17. S


17


17


17


17

16. KARTENZEICHEN DER BAYRISCHEN FLURKARTEN

16.1  BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN
MIT GRENZSTEIN

16.2  BESTEHENDE GEBÄUDE

16.3  BÖSCHUNGEN

16.4  HÖHENLINIEN DES URSPRUNGL. GELÄNDES

16.5 — 523 — HÖHENLINIEN DER NEUEN TERRASSIERUNG

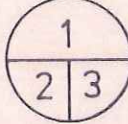
16.6 234 FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN

17. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

17.1 - - - - - TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IN RAHMEN
EINER GEORDNETEN BAULICHEN
ENTWICKLUNG

17.2 PLANSTRASSE STRASSENBEZEICHNUNG

17.3 E R L E T FLURBEZEICHNUNG

17.4  NUTZUNGSSCHABLONE :

1 = ART DER BAULICHEN NUTZUNG

2 = MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GFZ)

3 = MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (BMZ)

RKEHRS-
R BAUBE-

ALDMANTEL

ÜNUNG

IANTEL

UM
IDSCHAFT

GEHÖLZ-

IGS-

IN

SHEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1 GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.1.1 TEILUNG NACH BEDARF DER ANSIEDLUNGSBETRIEBE

0.2 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.2.1 DIE GEBÄUDE SIND SO ZU GESTALTEN, DASS SIE SICH IN STÄDTEBAULICHER UND ARCHITEKTONISCHER HINSICHT DEM ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD HARMONISCH EINFÜGEN. VOR DEM EINREICHEN DER BAUANTRÄGE IST DIE STÄDTEBAULICHE SITUIERUNG DER EINZELGEBÄUDE MIT DEM STÄDT. BAUAMT ABZUKLÄREN.

FÜR DEN RUHENDEN VERKEHR SIND IN UNMITTELBARER NÄHE DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE PARKPLÄTZE IN GENÜGENDER ZAHL NACHZUWEISEN.

VON FALL ZU FALL IST BEI EINER TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE EINE ERSCHLIESSUNGSMÖGLICHKEIT DEN NICHT AN ÖFFENTLICHE STRASSEN LIEGENDEN BAUFLÄCHEN DURCH GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT (JE NACH BEDARF) ZU GEBEN.

0.3 DACHFORMEN, DACHNEIGUNG, DACHDECKUNG

0.3.1 JE NACH ARCHITEKTONISCHER GESTALTUNG UND TECHN. NOTWENDIGKEITEN DER BAULICHEN ANLAGEN IST DIE DACHART FREI WÄHLBAR.

0.3.2 JE NACH ARCHITEKTONISCHER GESTALTUNG UND TECHN. NOTWENDIGKEITEN DER BAULICHEN ANLAGEN IST DIE DACHNEIGUNG FREI WÄHLBAR.

0.3.3 DACHEINDECKUNG: BEI GENEIGTEN DÄCHERN SIND ALLE HARTEN DACHEINDECKUNGSARTEN ZULÄSSIG. FLACHDÄCHER SIND JE NACH TECHN. MÖGLICHKEITEN AUSZUBILDEN.

0.4 WANDHÖHEN (TRAUFSSEITS)

0.4.1 GRÖSSTE WANDHÖHE MAX. 15,00 M

TE

0.8

0.8

0.8

0.8

0.8

0.1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.5 BRANDSCHUTZ

- 0.5.1 BEI DER ERRICHTUNG VON FEUERSTÄTTEN INNERHALB EINER ENTFERNUNG VON 100 M ZUM NÄCHSTLIEGENDEN WALD IST DIE ERTEILUNG EINER AUSNAHMEGENEHMUNG ERFORDERLICH. BEI BETRIEB DER FEUERSTÄTTEN MIT FESTBRENNSTOFFEN IST EIN SICHERHEITSABSTAND VON 50 M UND EIN GRÖßERER KAMINQUERSCHNITT ALS BEI GAS - UND FLÜSSIGBRENNSTOFFEN NOTWENDIG. DAS ANBRINGEN VON FUNKENFLUGSICHERUNGEN AN DEN KAMINEN IST ERFORDERLICH.

0.6 STANDSICHERHEIT

- 0.6.1 IM FALLE EINER BEBAUUNG IM ABSTAND VON WENIGER ALS 30 M ZUM WALD SIND DIE GEBÄUDE SO AUSZUFÜHREN, DASS SIE EINEM BAUMSCHLAG (DURCH WIND ODER SCHNEEBRUCH) WIDERSTEHEN. DIES MUSSTE BEIM JEWEILIGEN BAUANTRAG DURCH EINE ENTSPRECHENDE STATIK NACHGEWIESEN WERDEN.

0.7 EMISSIONSSCHUTZMASSNAHMEN ZU 15.15

- 0.7.1 BEI DER ERRICHTUNG, ERWEITERUNG UND DEM BETRIEB VON BAULICHEN ANLAGEN IST IM (GEKENNZEICHNETEN) BEREICH ENTLANG DER KREISSTRASSE PA 40 UND DER STAATSSTRASSE 2320 DURCH ENTSPRECHENDE STELLUNG DER GEBÄUDE UND / ODER DURCH ANDERE EMISSIONSSCHUTZMASSNAHMEN DAFÜR ZU SORGEN, DASS IN DEN NÖRDLICH BENACHBARTEN WOHNGEBÄUDEN IM BEREICH AUFELD, ERLET UND JAHRDORF DIE, FÜR EIN MISCHGEBIET GELTENDEN IMMISSIONSRICHTWERTE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.8 GRÜNFLÄCHEN

0.8.1 FÜR ALLE ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN FREIFLÄCHEN SIND QUALIFIZIERTE FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLÄNE IM MASSTAB 1 : 200 ZU FERTIGEN. DIESE FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLÄNE SIND BESTANDTEIL DES BAUANTRAGES UND MIT DIESEM EINZUREICHEN. IM FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN SIND ALLE GRÜNFLÄCHEN, PFLANZUNGEN, TERRASSEN, ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN, FEUERWEHRZUFAHRTEN, STELLPLÄTZE, UMRISSE DER TIEFGARAGEN UND SONSTIGEN GARTENBAUTEN WIE PERGOLEN, WASSERBECKEN U. A. M. DARZUSTELLEN. ART UND GRÖSSE DES BAUMBESTANDES ÜBER 15 CM STAMMDURCHMESSER, IN 1 M HÖHE GEMESSEN, AUF DEM GRUNDSTÜCK SELBST UND 5 M WEIT AUF ANGRENZENDEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN SIND NACHZUWEISEN. GEPLANTE MASSNAHMEN AN DEN VORHANDENEN BÄUMEN SIND ZU ERLÄUTERN.

0.8.2 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

0.8.2.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN IM VERKEHRSBEREICH UND ALS EINGRÜNUNG DER BAUBEREICHE.

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN IM VERKEHRSBEREICH UND ALS EINGRÜNUNG DER BAUBEREICHE SIND ALS GESCHLOSSENE STRAUCHPFLANZUNG MIT SOLITÄRBÄUMEN, ALS GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNG UND ALS ANSAATFLÄCHEN ANZULEGEN. PFLANZENAUSWAHL SIEHE PUNKT 9.2.1

0.8.2.2 PFLANZUNGEN IN SICHTDREIECKEN

BÄUME IN SICHTDREIECKEN SIND NACH DEN GÜLTIGEN VERKEHRSVORSCHRIFTEN AUFZUASTEN. STRÄUCHER UND BODENDECKER DÜRFEN DIE HÖHE VON 0,80 M NICHT ÜBERSCHREITEN.

0.8.2.3 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN ALS WALDMANTEL

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN ALS WALDMANTEL DES VORHANDENEN WALDES SIND ALS GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNG ANZULEGEN. PFLANZENAUSWAHL SIEHE PUNKT 9.2.3

0.9.2

0.9.1

0.9.3

0.8.3 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN0.8.3.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ALS EINGRÜNUNG DER BAUBEREICHE.

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ALS EINGRÜNUNG DER BAUBEREICHE SIND ALS GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNG ANZULEGEN. PFLANZENAUSWAHL SIEHE PUNKT 9.2.1

0.8.3.2 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ALS WALDMANTEL

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ALS WALDMANTEL SIND ALS GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNGEN ANZULEGEN. PFLANZENAUSWAHL SIEHE PUNKT 9.2.3

0.8.3.3 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN INNERHALB DER BAULINIEN

(NICHT DARGESTELLT), DIE NICHT FÜR ZUFAHRTEN, STELLPLÄTZE, LAGERPLÄTZE, ZUGÄNGE UND TERRASSEN BEFESTIGTEN FLÄCHEN SIND MIT BÄUMEN, STRÄUCHERN UND ANSAATEN ZU BEGRÜNEN.

0.8.3.4 BEGRÜNTE ARCHITECTURELEMENTE

DIE ERGÄNZENDE GESTALTUNG DER PRIVATEN FREIFLÄCHEN UND GEBÄUDE MIT BEGRÜNTE ARCHITECTURELEMENTEN IST VORZUNEHMEN.

ZULÄSSIGE BEGRÜNTE ARCHITECTURELEMENTE SIND INSBESONDERE: FASSADENSPLIÈRE UND FREISTEHENDE SPLIÈRE UND RANKGERÜSTE.

ZULÄSSIGE UND EMPFOHLENE PFLANZENARTEN ZUR BEGRÜNUNG VON ARCHITECTURELEMENTEN SIND: ALLE HANDELSÜBLICHEN SCHLING- UND KLETTERGEWÄCHSE.

0.8.4 SCHUTZ DES OBERBODENS

BEI ALLEN BAULICHEN UND SONSTIGEN VERÄNDERUNGEN DES GELÄNDES IST DER OBERBODEN SO ZU SCHÜTZEN, DASS ER JEDERZEIT VERWENDET WERDEN KANN. ER IST IN SEINER GANZEN STÄRKE ABZUHEBEN UND IN MIETEN, HÖHE MAX. 1,50 M ZU LAGERN. DIE OBERFLÄCHEN DER MIETEN SIND MIT LEGUMINÖSEN MISCHUNGEN ANZUSÄEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.9.0 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG
DER LANDSCHAFT

0.9.1 NEUZUPFLANZENDE SOLITÄRBÄUME
 FOLGENDE SOLITÄRBÄUME WERDEN MIT STANDORT
 FESTGESETZT

A - ACER PSEUDOPLATANUS - BERGAHORN
 S - SORBUS INTERMEDIA - SCHWEDISCHE MEHLBEERE
 Q - QUERCUS PETRAEA - TRAUBENEICHE
 PFLANZQUALIFIKATION: SOLITÄRBAUM 3-4 X V., M.B.,
 STU 20 - 25

0.9.2 NEUZUPFLANZENDE GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNG

0.9.2.1 GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNG IM ÖFFENTLICHEN
UND PRIVATEN BEREICH ALS EINGRÜNUNG DER BAU-
BEREICHE.

FOLGENDE BÄUME UND STRÄUCHER WERDEN FESTGESETZT:

A. BÄUME

FAGUS SYLVATICA - ROTBUCHEN
 ACER PSEUDOPLATANUS - BERGAHORN
 FRAXINUS EXCELSIOR - ESCHE
 CARPINUS BETULUS - HAINBUCHEN
 SORBUS AUCUPARIA - EBERESCHEN
 PICEA ABIES - ROTFICHTE
 TAXUS BACCATA - EIBE

B. STRÄUCHER

AMELANCHIER LAMARCKII - FELSENBIRNE
 CORNUS SANGUINEA - HARTRIEGEL
 CORNUS MAS - KORNELKIRSCHEN
 CORYLUS AVELLANA - HASEL
 LIGUSTRUM VULGARE - GEMEINER LIGUSTER
 ROSA CANINA - HUNDS-ROSE
 SALIX CAPREA - SAL-WEIDE
 SYMPHORICARPOS ORBICULATUS - KORALLENBEERE
 VIBURNUM LANTANA - WOLLIG. SCHNEEBALL

MINDEST-PFLANZENQUALIFIKATION:

BÄUME ALS HOCHSTÄMME ODER STAMMBÜSCHE,
 3XV., STU 16 - 18

STRÄUCHER 2XV., O.B., 80 - 175

JE NACH ART, 1 PFLANZE PRO 1,5 QM NACH
 FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN

ALB
 NDEN
 MI-
 ÄT-
 TS-
 ER-
 FEN
 HER-

IGER
 U-
 IND

RECH-

-
 -
 SE

UR
 EN

N

0.9.2.2 GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNG IM ÖFFENTLICHEN BE-
REICH DER FESTGESETZTEN SOLITÄRBÄUME.

FÜR DEN BEREICH DER FESTGESETZTEN SOLITÄRBÄUME
WERDEN STRÄUCHER WIE IN PKT 9.2.1 OHNE ZU-
SÄTZLICHE BAUMPFLANZUNGEN FESTGESETZT.

0.9.2.3 GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNG ALS WALDMANTEL
FOLGENDE BÄUME UND STRÄUCHER WERDEN FESTGESETZT :

A. BÄUME

FAGUS SYLVATICA	- ROTBUCH
BETULA PENDULA	- GEMEINE BIRKE
POPULUS TREMULA	- ZITTERPAPPEL
QUERCUS ROBUR	- STIELEICHE
SORBUS AUCUPARIA	- EBERESCHE
ABIES ALBA	- TANNE
PINUS SYLVESTRIS	- KIEFER

B. STRÄUCHER

CORYLUS AVELLANA	- HASEL
CORNUS SANGUINEA	- HARTRIEGEL
CRATAEGUS MONOGYNA	- WEIBDORN
EUNONYMUS EUROPAEUS	- PFAFFENHÜTCHEN
LONICERA XYLOSTEUM	- GEMEINE HECKENKIRSCH
RHAMNUS FRANGULA	- FAULBAUM
SALIX CAPREA	- SAL - WEIDE
SAMBUCUS RACEMOSA	- TRAUBEN - HOLUNDER

MINDEST PFLANZQUALIFIKATION :

BÄUME ALS HEISTER ODER HOCHSTÄMME,
2xV., 125-150 STU 12-14

STRÄUCHER 3 J.V.

SÄMLINGE 50-80

1 PFLANZE PRO 1-QM NACH PFLANZSCHEMA

0.9.3 EINFRIEDUNGEN

1. ZÄUNE

DIE EINFRIEDUNG MIT ZÄUNEN IST ZULÄSSIG,
HÖHE UND MATERIAL SIND FREIGESTELLT. DIE GE-
STALTUNG DER ZÄUNE MIT GENAUEN DETAILANGABEN
ZU HÖHE, MATERIAL, ANSCHLÜSSE UND TORAUSS-
BILDUNG IST JEDOCH ALS BESTANDTEIL DES BAU-
ANTRAGES EINZUREICHEN. ZÄUNE SIND BEIDSEITIG
EINZUGRÜNEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2. HECKEN


HECKEN SIND IN FREIWACHSENDER UND GESCHNITTENER FORM ZULÄSSIG. WERDEN HECKEN MIT ZÄUNEN KOMBINIERT, MÜSSEN DIE HECKEN MINDESTENS DIE HÖHE DES ZAUNES ERREICHEN. ZULÄSSIG SIND ALLE UNTER PKT. 0.9.2.1 FESTGESETZTEN GEHÖLZARTEN.

3. MAUERN

EINFRIEDUNGSMAUERN SIND NUR IM BEGRÜNDETEN AUSNAHMEFALL ZULÄSSIG UND SIND DANN BESTANDTEIL DES BAUANTRAGES.

SCHALLSCHUTZMAUERN SIND EBENFALLS NUR IN BEGRÜNDETEN AUSNAHMEFÄLLEN ZULÄSSIG BIS ZU 2,00M HÖHE. DIE MAUER IST BEIDSEITIG EINZUGRÜNEN.

0.9.4 HINWEISE

1.  VORHANDENER ZU ERHALTENDER WALD

VERFAHRENSVERMERKE

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2,3,4,9,10 UND 30 BAUGB VOM 08.12.1986 (BGBL. I S.2253) DIE BAUNÜTZUNGSVERORDNUNG §§ 9,12 BIS 23 (BGBL I S. 1763) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 UNTER BE-RÜCKSICHTIGUNG DER DRITTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BAUNVO VOM 19.12.1986.(BGBL. I S.2665), SOWIE DIE PLAN-ZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981 (BGBL. I S. 833)

VERFAHRENSVERMERK

DER BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF VOM *9. M. 1987* ... MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM *10.12. 1987* BIS *11.1. 1988* IM
Rathaus Hainzenberg ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH
Amtsblatt AM *1.12.1987* BEKANNT GEMACHT.
DIE STADT HAUZENBERG HAT MIT BESCHLUSS VOM *22.2. 1988*
DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART 91 ABS. 3
BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DEM LANDRATSAMT PASSAU AM *27.9.1989* ANGEZEIGT.

DAS LANDRATSAMT PASSAU TEILTE MIT SCHREIBEN VOM *27.9.1989* MIT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD.

~~PASSAU, DEN~~

~~LANDRATSAMT~~

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BAUGB, DAS IST AM *1. März 1989* RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM..... BIS..... IM *Rathaus Hauzenberg* AUSGELEGEN.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS 3 UND 4 DES BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER STADT HAUZENBERG GELTEND GEMACHT IST. (§ 214 UND § 215 BAUGB) NACH § 3 ABS 3 BAUGB WIRD BESTIMMT, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NACH BEREITS ERFOLGTER 1. AUSLEGUNG NUR ZU DEN ERGÄNZTEN ODER GEÄNDERTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.

HAUZENBERG, DEN *- 6. März 1989*

Zimmermann
DER BÜRGERMEISTER

